

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 1.

Dienstags, den 3. Januar

1837.

An sämtliche Buchhandlungen.

In Betreff der hohen Königl. Sächs. Verordnung: „Ueber Verwaltung der Presspolizei“ vom 13. October 1836 (siehe B.-Börsenbl. 1836 Nr. 48) fanden sich die Unterzeichneten aufs Dringendste veranlaßt, eine Vorstellung an die hohe Kreisdirection unterm 1. d. M. einzureichen und darin um Abänderung mehrerer den Buchhandel höchst beschwerender Vorschriften gehorsamst zu bitten.

Die hohe Königl. Sächs. Staatsregierung hat hierauf in wohlwollender Berücksichtigung der buchhändlerischen Interessen geruht, in mehreren Paragraphen der erwähnten Verordnung wesentliche Erleichterungen eintreten zu lassen. — In wie weit nun diese Modificationen auch den gesammten, außer-sächsischen, Buchhandel angehen, verfehlen wir nicht, solche hier mitzutheilen und zur genauen Beachtung angelegentlichst zu empfehlen. Wenn es bei Erlassung jener Verordnung allerdings darauf ankam, in die Verwaltung der mit dem 1. Januar 1837 in ihrem ganzen Umfange an das Königl. hohe Ministerium des Innern übergehenden Presspolizei durch verschiedene, auf den Grund der dormaligen Gesetzgebung zu ertheilende organische Bestimmungen und Ausführungs-Vorschriften diejenige Ordnungsmäßigkeit, Einheit, Bestimmtheit und Uebersichtlichkeit zu bringen, ohne welche der Verantwortlichkeit für diesen wichtigen Theil der Verwaltung nicht genügt werden kann, und wenn dieß auch bei den mancherlei Mißbräuchen und Gesetzwidrigkeiten, welche sich nach und nach in dieselbe eingeschlichen zu haben scheinen, ohne Wiederherstellung mancher frühern und Einführung einiger neuen, beschränkenden Einrichtungen, welche für die Ausführung und Controle unentbehrlich sind, nicht zu ermöglichen war, so hat man doch von Seiten der hohen Behörde alle dergleichen Beschränkungen nach dem unerläßlichen Bedürfniß und mit schonender Rücksicht auf den Betrieb der Buchdruckereien und des Buchhandels zu bemessen gesucht.

Die Modificationen der §. 25 und §. 32 dürften zunächst diejenige auswärtige Herren Verleger interessiren, welche in Buchdruckereien des Königr. Sachsen drucken lassen. Bei §. 25 der h. Verordn. ist es nicht die Absicht, die der technischen Vorbereitung halber oder zur Vervollständigung eines Werks durch den Verfasser oder letzten Bearbeiter nöthige Verabfolgung von *Aushängebogen* zu verhindern. Auch ist durch die den Buchdruckern darin ertheilte Vorschrift nicht ausgeschlossen, daß ganze Auflagen nach dem Abdrucke bogenweise nach und nach zu der damit vorzunehmenden weitem Vorbereitung zur Ausgabe des Werks gelangen, basern nur die vollstän-

4r Jahrgang.

1